

**Gemeinde Nehnten  
Der Bürgermeister**



**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die öffentliche Wasserversorgung  
der Gemeinde Nehnten  
(Gebührensatzung Wasserversorgung)**

-Neufassung-

Die Gemeindevertretung hat aufgrund

- von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6, § 12 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),

beide in der jeweils geltenden Fassung, und

- von § 27 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rathjensdorf vom 29.03.1990

nach Beschlussfassung vom 02.12.2021 folgende Satzung erlassen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der §§ 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde vom Rathjensdorf.
- (2) Die Gemeinde erhebt Grundgebühren und Zusatzgebühren für die Wasserversorgung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und die Zusatzgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

**§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind und von denen Wasser abgenommen wird.

**§ 3 Grundgebühr**

- (1) Maßstab für die Grundgebühr für angeschlossene Grundstücke ist die Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung von

QN 2,5	10,00 € monatlich,
QN 6	10,00 € monatlich,
QN 10	10,00 € monatlich,



- (2) Die Grundgebühr für Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern beträgt 10,00 € je angefangenem Monat der Benutzung.

#### **§ 4 Benutzungsgebühr/Zusatzgebühr**

- (1) Maßstab für die Zusatzgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (3) Die Zusatzgebühr beträgt 0,80 €/m<sup>3</sup>.

#### **§ 5 Entstehung des Gebührenanspruches**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss beseitigt oder stillgelegt wird.
- (2) Der Gebührenanspruch für die Zusatzgebühr entsteht mit Inanspruchnahme, d. h. mit der Abnahme von Wasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 8 Abs. (2)).
- (3) Der Gebührenanspruch für Grundgebühren entsteht am 1.1. jeden Jahres.
- (4) Wechselt die/der Gebührenschuldner/in während des Abrechnungszeitraums, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Abrechnungszeitraums. Bis zur Anzeige des Wechsels sind die/der bisherige und die/der neue Gebührenschuldner/in Gesamtschuldner/in.

#### **§ 6 Vorauszahlungen**

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Gebühren. Die Höhe richtet sich für die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers am 01.01. des Jahres und der Wassermenge des abgelaufenen Abrechnungszeitraums sowie den jeweils geltenden Gebührensätzen.
- (2) Für Hydrantenstandrohre sind bei der Bereitstellung Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebühr, mindestens jedoch 15,00 €, zu leisten.

#### **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner/innen sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer/innen.
- (2) Mehrere Eigentümer/innen oder mehrere aus gleichem Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer/innen in



einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenen Gebühren.

### **§ 8 Fälligkeiten**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 6 festgesetzt und sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

### **§ 9 Auskünfte/Datenverarbeitung**

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer entgegen Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet.

### **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten und zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gem. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) erhoben und verarbeitet:
  - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Kontoverbindung
  - b) Namen, Vornamen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten

Neben diesen Daten werden die zur Abrechnung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeämtern;
2. Daten, die aus der Prüfung eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 29 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind;
3. unteren Bauaufsichtsbehörden;
4. Wasserbehörden;
5. Grundbuchamt;
6. Katasteramt



Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die öffentliche Wasserversorgung  
der Gemeinde Nehnten

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und -verpflichteten und von Daten, die nach Abs. (1) anfallen, ein Verzeichnis mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung, insbesondere auch zum Aufbau eines Verbraucherkatasters, eines Katasters der angeschlossenen Grundstücke und zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/ Schadensdatei, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

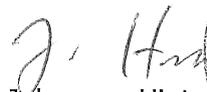
### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren vom 17.12.2018 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nehnten, 02.12.2021

Gemeinde Nehnten  
Der Bürgermeister

  
Johannes Hintz  
Bürgermeister

